

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Anerkennung als Kur- und Erholungsort nach § 2 Thüringer Kurortegesetz (ThürKOG)

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3382** vom 31. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2022 beantwortet:

1. In welchem Jahr und mit welcher Begründung hat die Stadt Bad Berka die staatliche Anerkennung nach § 2 ThürKOG beantragt und erhalten?

Antwort:

Auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28. Oktober 2013 (ThürKOG) hat die Stadt Bad Berka im Jahr 2016 einen Antrag auf Anerkennung als "Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb" beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gestellt.

Die Anerkennung erfolgte am 5. August 2017 und ist auf zehn Jahre befristet.

Die für eine staatliche Anerkennung als Ort mit Heilquellenkurbetrieb gemäß § 3 ThürKOG, in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort (ThürAnKOVO) notwendigen Voraussetzungen wurden durch die Stadt Bad Berka erfüllt.

2. Gab es in diesem Zusammenhang Auflagen, deren Umsetzung an die Vergabe und Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung als Ort mit Heilquellenkurbetrieb geknüpft waren? Falls ja, welche waren das und wann wurden diese erfüllt?

Antwort:

Die Anerkennung der Stadt Bad Berka erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 ThürKOG unter der Auflage, dass für die Mehrzahl der Gästebetten in den Betrieben eine Klassifizierung mit mindestens 3 Sternen nach den Kriterien des Deutschen Tourismusverbandes e. V. und des DEHOGA Thüringen e. V. nachgewiesen wird.

Entsprechend den Vorgaben aus dem Anerkennungsbescheid war die Auflage bis zum 4. August 2019 zu erfüllen. Der Nachweis hierfür erfolgte durch die Stadt Bad Berka fristgemäß.

3. Aufgrund welcher einzelnen Betriebe nach § 4 Nr. 9 der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort mit wie vielen Gästebetten wurde die staatliche Anerkennung erteilt und welche waren das (Einzelnennung der Betriebe und Anzahl der jeweiligen Gästebetten)?

Antwort:

Eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Ort mit Heilquellenkurbetrieb ist die Klassifizierung der Mehrzahl der Gästebetten im 3-Sterne-Segment und höher. Grundlage für den Nachweis hierfür bildeten die folgenden durch die Stadt Bad Berka übermittelten Beherbergungsbetriebe:

- Hotel Garni Landhauspension Rank mit 24 Betten,
- Pension Ilmhof mit 22 Betten,
- Ferienhaus Ilmhof mit 2 Betten,
- Ferienwohnung Ilmhof mit 2 Betten,
- Ferienwohnung Auszeit mit 2 Betten und
- Ferienwohnung Morgensonne mit 4 Betten.

4. Wie viele Gästebetten in Bad Berka befinden sich nicht in Betrieben, die nach der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbands e. V. mindestens in der Kategorie "drei Sterne" einzuordnen sind?

Antwort:

Aktuell befinden sich nach Angaben der Stadt Bad Berka 60 der verfügbaren Gästebetten in Betrieben, die nicht nach den Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes e. V. klassifiziert sind.

5. Über wie viele Gästebetten, die nach der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbands e. V. mindestens in der Kategorie "drei Sterne" zertifiziert sind, verfügt Bad Berka aktuell?

Antwort:

Gemäß den Erhebungen der Stadt Bad Berka sind derzeit 56 Gästebetten mit mindestens 3 Sternen nach den Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung oder der Klassifizierung des Deutschen Tourismusverbandes e. V. klassifiziert.

Tiefensee
Minister